

**Anderweitiger Erb-Vertrag/ Zwischen den Regierenden Durchleuchtigsten Herren  
Hertzogen zu Mecklenburg, etc. etc. An Einem/ Und Derselbigen Erb-  
Unterthenigen Statt Rostock/ Andern Theils Zu Güstrow auffgerichtet Am letzem  
Februar. Anno 1584.**

Rostock: Gedruckt durch Niclas Schwiegerowen, [1710?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775621294>

Druck Freier  Zugang





Sammlung der Schriften und Nachrichten  
von den Städten in Mecklenburg.

Vol. V.

Rostocksche Privilegia, Verträge und Ordnungen.

Schmidt  
45

Anderweitiger

**erb = Vertrag/** 3

Zwischen den Regierenden  
**Durchleuchtigsten Ser-**  
**ren Herzogen**  
zu Mecklenburg, etc. etc.

An Einem/

Und Derselbigen Erb - Untertbenigen  
Stadt Rostock /

Andern Theils  
Zu Büstrow auffgerichtet  
Am legem Februar.  
Anno 1584.



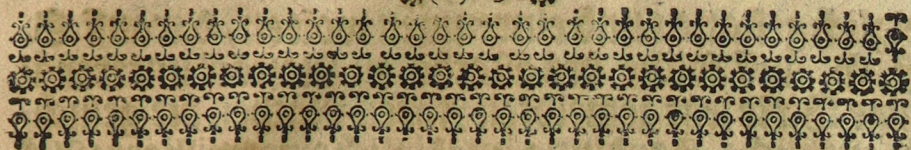
---

ROSTOCK,  
Gedruckt durch Niclas Schwiegerowen,  
E. E. Rath's Buchdrucker.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes some decorative elements.



Additional handwritten text at the bottom of the page, also appearing as bleed-through from the reverse side.



**S**Uwiffen / nach dem zwischen  
 den Regierenden Herzogen zu  
 Mecklenburg, und Ihrer F. G.  
 Erb-untertänigen Stadt Ro-  
 stock, in den zu Güstrow den 21.  
 Sept. im Jahr 1573. aufge-  
 richteten und datirten Erb-Ver-  
 trage etliche unterschiedene irri-  
 ge Puncten zu Recht außgesetzt, auch seit der zeithe-  
 ro andere mehr Mißverstände eingeriffen; Und  
 aber der Raht zu Rostock den Durchleuchtigen  
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ul-  
 richen / Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wen-  
 der, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und  
 Stargard Herrn ic. Ihren gnädigen iho Regie-  
 renden Landes-Fürsten, bittlich angelanget; Daß  
 S. F. G. Dero Land- und Hoff-Rähten, den Erba-  
 ren und Hochgelahrten Warner Hanen zu Bafedow,  
 Joachim Krausen zu Berchentin, Hans Linstow  
 zu Bellin, Johann Grammonen zu Wuserin, Jo-  
 achim von der Lühe Hauptmann zu Dobbertin,  
 und Veit Winkheim der Rechten Doctorn, gütthli-  
 che Handlung über den erwehnten Irrungen gnä-  
 diglich

diglich gestatten und einreumen wolten, darauff S. F. S. auff solche des Raths zu Rostock unterthänige Bitte jetzt gemeldten Ihren Rätthen die gesuchte güthliche Handlung gnädiglich eingewilliget; Als sind durch dieselben nachgesetzte Gebrechen, vermittelst Göttlicher Verleihung beigelegt und vertragen worden, wie folget:

1. Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister, Rath, und Gemeine zu Rostock, daß die *Suprema Inspectio in Doctrinalibus & Ceremonialibus* in der Stadt Rostock den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, als der Stadt Landes-Fürsten, zu stehe und gebühre, und wollen die von Rostock S. F. S. und deren Nachkommen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg *zc.* in solcher Inspection nicht weniger, als andere Mecklenburgische Stände und Stätte gehorsamlich unterworfen seyn.

2. Würde nun demnach ein Prediger zu Rostock umb daß Er nicht reiner Lehre, oder ein Auf-rührer wäre, zu enturlauben seyn; So mag der Rath daselbst, und das Kirchspiel, darinnen solcher Prædicant ist, Erkündigung darüber nehmen, und den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, umb Abschaffung dessen, unterthäniglich ansuchen, welche auch darauff erfolgen sol.

3. Es wäre dann, daß der vom Rath und Kirchspiel beschuldigte Prediger, dessen, was ihm zu-  
ge-

gemessen sich zubenehmen erbieten, und umd fernet  
 Verhör- und Erkänntniß der Sachen anhalten thä-  
 te, auff welchen Fall er damit gehöret; Und da sich  
 in fernerer von dem Landes- Fürsten angeordneter  
 Erkündigung, befünde, daß Er sich der zugemessenen  
 Beschuldigung nicht benehmen könnte, Er alsdann  
 ohne difficultät, enturlaubet werden solle.

4. Da aber ein Bürger und Einwohner zu  
 Rostock aus beständigen Ursachen in Verdacht ge-  
 riethe, daß Er unreiner Lehre wäre, so mögen den-  
 selben erstlich die Prediger desselben Kirchspiels dar-  
 innen Er gehörig, nachmahls auch der Racht und  
 das Ministerium, Lehr und Unterrichts, aber nicht  
 Jurisdictions- Weise, vornehmen, und Ihn, da möglich,  
 Christlich zu gewinnen sich bestreissen.

5. Könnte Er aber nicht zurecht gebracht wer-  
 den, so soll alsdann der Racht und der Superintendens  
 zugleich die Sachen an die Regierende Landes- Für-  
 sten gelangen lassen, und in J. F. G. Gefallen ste-  
 hen, ob Sie die Verhör und Erörterung solcher in  
 Rostock vorkommenden streitigen Lehr- Sachen, den  
 Mecklenburgischen Consistorialen und andern Ihnen  
 zugeordneten gelahrten Theologis und Politicis befeh-  
 len; Oder aber, ob J. F. G., die Cognition deren,  
 an Ihren Hoff nehmen, und den Rostockischen Bür-  
 ger dahin erfordern wollen, und soll, nach genugsam-  
 men Verhör und Erkündigung der Sachen, was

Gottes Wort gemäß ist, so wol am Fürstl. Hoffe, als Mecklenburgischem Consistorio, wieder gedachten Bürger oder Einwohner verabscheidet, un die Executio darüber dem Rath von Rostock gelassen werden.

6. Wie dann auch sonst dem Rathe wieder die jenigen Bürger, die unreiner Lehre sind, und andere, Aufruhr zu erregen, an sich hangen, wegen solcher Mißhandlung die Billigkeit zu beschaffen gebühret.

7. Es soll auch mit Bestellung des Superintendenten in der Stadt Rostock gehalten werden, wie solchs in obgedachtem Erb-Vertrage versehen ist, In S. Aber mit Bestellung des Superintendenten.

8. Und wird sonst zu der Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrschaft Gefallen billig gestellet, welcher gestalt J. F. S. die Inspection der übrigen Kirchen des Rostockischen Kreyses Ihrer anderen zu Rostock verordneten Theologen einem befehlen wollen.

9. In Ehe- und Lehn Sachen, so sich zwischen Bürgern und Einwohnern der Stadt Rostock künfftig begeben werden, mag der Rath in der ersten Instantz urtheilen, und richten.

10. Jedoch mit der Bescheidenheit, daß derjenige Rostockische Bürger oder Einwohner, so sich durch des Rathes, in Ehe- und Lehn-Sachen gesprochene Urtheil beschweret zu seyn vermeynet, nirgends an

anders hin , dann an das Mecklenburgische Consistorium appellire, und da es der Appellant oder auch der Appellat bey des Consistorii Urtheil zu lassen nicht gemeint, daß alsdann vom Consistorio an das Mecklenburgische Hoff - Gerichte ferner provociret und beruffen werde.

II. Die Visitation aber in der Stadt Rostock soll durch zween Fürstl. Mecklenburgische Assessorn des Consistorii, und zween darzu verordnete aus dem Mittel des Rathes, hinführo verrichtet, und darin, nach laut und Inhalt der Instruction deren sich S. F. G. und der Rath zu Rostock den 13. Decembr. Anno 1578. zu Wismar vereinigt verfahren, auch ein jeder der vier Deputirten mit dem Gelübde, so angeregter Instruction angeheftet, belegt werden.

12. Da auch diese vier Deputirte, oder deren Nachkommen iho oder künfftig befinden würden, daß die Disposition der Prediger Besoldung zu verbessern, so sollen Sie Ihr Bedencken J. F. G. und dem Rathe zu Rostock schriftlich einbringen, und darauff ferners Bescheides gewarten.

13. Diemeil auch die Caland - Güter in Rostock zu Unterhaltung der Prediger gehören; So will erwählter Rath gedachte Caland - Güter der Oeconomy daselbst alsofort vollkommlich abtreten, und in denen, der Oeconomy zu Versang und Schaden, hinführo nichts anordnen, noch beschaffen.

14. Gleis

14. Gleicher Gestalt wil der Rath zu Rostock dem Oeonomo wieder alle diejenige, so der Oeonomie mit Schulden verhaftet, und der Stadt Jurisdiction unterworfen, zu jederzeit, ohne alles Ansehen der Personen, schleunig Recht mittheilen.

15. Und diejenigen, so Ihre pflichtige Renten Güldten und Zinsen, innerhalb vierzehnen Tagen, nach dem Sie betaget, dem Oeonomo nicht entrichten durch Ihre Diener ohn Verzug außpfanden, und Ihme die hinterstellige betagte Zinse, ohne seine fernere Mühe, aus den Pfanden verschaffen lassen.

16. Und soll der Oeonomus den gedachten vier Deputirten in der Oster- Wochen nach geendigten Feyertagen, in Beysein der Lehnen- Patronen, alle Einnahmen und Ausgaben jährlich berechnen, und sich darauff von Ihnen quittiren lassen.

17. Weil auch der Oeonomie Kassen mit dreyen Schlössern verwahret; So soll der Fürstlichen Deputirten einer den einen Schlüssel, die Rostocker den andern, und der Oeonomus den dritten haben.

18. Wann aber der jetzige Oeonomus verstirbet, oder von Verwaltung der Oeonomie abstehet, so soll der Rath zu Rostock, innerhalb vier Wochen hernacher drey Erbgeseffene, und zu solchem Ampte tüchtige Bürger in der Regierenden Landes- Fürsten vorschlagen und nahmbafftigmachen, aus welchen

J. F. G.

J. F. G. einen zum Oeconomo erwählen und confirmiren wollen.

19. Und soll der von S. F. G. erwählte und confirmirte Oeconomus, ehe dann Er sich der Oeconomy-Verwaltung unterfänget, vor den obgedachten Deputirten in der Stadt Rostock, nachfolgenden Eyd schweren:

20. Ich lobe und schwere, daß Ich alles und jedes, so zu der Oeconomy der Kirchen allhie zu Rostock, vermöge der am 21. Septembr. Anno 73. und am letzten Februar. Anno 1584. zwischen der Regierenden Mecklenburgischen Herrschaft, und J. F. G. Stadt Rostock auffgerichteten Verträge gehörig, mit höchstem Fleiß erkundigen, dasselbe alles denen vier zur Visitation Deputirten berichten, dessen nichts verschweigen, und mit Ihrem Rath gebührlich einfordern, der Oeconomy Einkünften Jährlich zu rechter Zeit, und mit höchstem Fleiß einmahnen, und was Ich einnehme und bekomme, alsbald in die Oeconomy-Kassen, neben Einlegung eines Zettels darin verzeichnet, wie viel eingelegt worden, in Beysein der Deputirten, stecken, und in meinen Rug, ausserhalb meiner verordneten Besoldung, davon nichts wenden, Jährlich auch obgedachten Deputirten, nach Endung der Osterlichen Feyer-Tag, alle Einnahmen und Ausgaben, in Beysein der Lebens-Patronen auffrichtig und getreulich

B

be-

berechnen, und der Oeconomy Einkünften zu nirgend anders, denn sie, vermöge obgedachter Erb Verträge und gemachter Disposition, der Prediger Besoldung halber gebühret, anwenden, und alles und jedes sonst thun und lassen, was einem getreuem und fleißigem Oeconoמו zustehen mag, und durchaus der Kirchen und Oeconomy allhier bestes wissen und fürdern, Schaden und Arges mit höchstem Fleiß kehren, und wenden will; Als mir Gott helffe, durch Iesum Christum, Amen!

21. So will auch der Rath zu Rostock unbedürftige und gnugsamb begüterte Bürger zu Kirchen-Vorstehern erwählen, auch richtige und beständige Jährliche Rechnung von Ihnen nehmen, und die Vernehmung thun, damit den Schul-Dienern, Organisten, Küstern, Pulfanten und Calcanten, Ihre betagte Dienst-Selber und Besoldungen zu bestimmeter Zeit, ohne Verzug, und richtig gefallen.

22. Und da hinführo die Kirchen-Vorsteher bey Zeit Ihrer wählenden Verwaltung, in den Rath geföhren würden, so will der Rath zu Rostock anstatt derselben, innerhalb Jahres Frist nach geschehener Wahl, andere tüchtige Personen von ihren, Bürgern und Einwohnern, an der vorigen Stelle, zu Kirchen-Vorstehern verordnen.

23. So wollen auch künftigt die Bürgermeister neben den Hundert-Männern zu Rostock zwe-

zweene redliche und gnugsamb begüterte Bürger zu Vorstehern oder Vormesern des Hospitals des Heiligen Geistes; Imgleichen zweene solche Vorsteher zu den Hospitalien St. Jürgens vor Rostock, erwählen, und dieselbe, daß Sie nachfolgender gestalt, den Hospitalien vorstehen wollen, verenden.

24. Nemlich also, daß die erwehlete und verendete Vorsteher, welche dem Spittel-Meister in jedem Hospital, in des Spittels Sachen zu gebieten, und zuverbieten, alle der Hospitalien Güther, Bauren und Sehen, Gerichten, Einkünfften und Hebungen zu einem Hospital gehörig, Jedermänniglichs ungehindert, jedoch ohn alle Belohnung und Besoldung, verwalten, die Selt und Korn-Wächte, und alle andere Nützung, nichts ausbeschieden, selbst, oder durch den Spittel-Meister zu der Armen, und deren Seel-Sorgern Unterhaltung, anwenden und gebrauchen, und was Jährlich erübriget werden kan, den Hospitalien zum Besten, auff Zinse bestätigen; das Bier auch für die Hospitalien nicht selbst in Ihren Häusern brauen, sondern dasselbige von andern auffß genaueste einkauffen sollen, denen doch wenn Sie den Armen zu gute, in den Hospitalien künfftig brauen wolten, solches auch freystehen, und unbenommen.

25. Und dieselbe Vorsteher den Bürgermeistern und denen von den Hundert-Männern dar-

zu erwählten Bürgern Jährliche richtige Rechnung zuthun schuldig seyn sollen.

26. Ungleichung soll die Verwaltung der übrigen der Stadt Rostock Hospitalien, auch zweyen Bürgern, wie von Alters, befohlen, und alles zu der Armen und deren Seel-Sorgern besten, angeordnet werden.

27. Und dasjenige so vor obgedachte Hospitalien am Strande, oder sonst in Rostock gekauft, und gebracht wird, von allen Ziesen und Strand-Geldt, zu ewigen Zeiten frey seyn, welches dann alles, alldieweiles, des Rathes eingekommenen Bericht nach, in noch wehrender Handlung mehrentheils allberit angeordnet, und auff solche Masse ins Werck gesetzt, hinführo dergestalt endlich, und unwandelbahrlich zuhalten.

28. Da auch jemand in Kirchen, Klöstern, Hospitalien, oder auff den Kirchhöffen der Stadt Rostock delinquiren würde, so soll der Rath den Angriff des Verbrechers haben.

29. Und da derselbe ein Verwandter der Univerſität ist, nach Inhalt der Formulæ Concordiæ, die zwischen der Univerſität und der Stadt Rostock am 11. May Anno 1563. auffgerichtet, mit Ihm gehalten werden.

30. Wäre aber der Verbrecher ein Bürger, oder

oder sonsten ein Einwohner der Stadt Rostock, so soll der Rath über solchen Verbrecher alleine zu richten, und Ihn zu straffen haben.

31. Ferner soll das Kloster zum heiligen Creuze zu Christlicher Aufserziehung und Erhaltung Einlandischer Jungfrauen, vom Adell und Bürger-Kinder, und zu nirgend anders, gebraucht werden.

32. Und soll die Wahl und Nomination des Closter-Probstes hinführo bey den Conventualen und Bürgermeistern zu Rostock;

33. Die Confirmation aber des erwählten Closter-Probstes bey den Regierenden Landes-Fürsten seyn.

34. Und die Visitation des Klosters und die Jährliche Auffnehmung der Kloster-Rechnung vor obgemeldten vier Deputirten des Fürstl. Consistorii und des Raths, geschehen.

35. Wann aber das Kloster und der Probst von wegen Ihrer Land-Güter zubesprechen, soll der Kläger jetztgemeldtes Kloster, inmassen auch zu vorn in diesem Fall geschehen, vor den Regierenden Landes-Fürsten in prima instantia vornehmen und verklagen.

36. Würde aber der Probst und das Kloster Actione personali, oder auch derer Güther halber,

ber, so innerhalb der Stadt Rostock, oder auff dem Rostockischem Stadt-Felde gelegen, zubelangen seyn; So sollen Sie in der ersten Instantz vor dem oberwehntem Rathe belanget werden, und die Appellation nicht nach Lübeck, sondern an das Fürstliche Hoffgerichte immediate ergehen.

37. Sonsten aber soll der Probst die Bürgerliche und peinliche Jurisdiction, wie solches herbracht, auff dem Kloster-Hofe, und in des Klosters Land-Güthern von jedermänniglichen ungehindert, allein behalten.

38. Jedoch mit dieser Bescheidenheit, da die Parthenen von seinen Urtheilen oder gegebenen Bescheiden, in Bürgerlichen Sachen appelliren wolten, daß Sie dasselbe ohne Mittel an die Landes Fürsten zuthun schuldig seyn sollen.

39. In Criminal-Sachen aber soll die Execution, wie von Alters, bey dem Rathe bleiben.

40. Die Kloster-Kirche aber zu St. Johannis, soll zur Predigt des unverfälschten reinen Wort Gottes, und die übrigen Bebedte dessen, zur Schulen, zu der armen Studenten Tisch, und zu Verrichtung der Visitation, und Confistorialischen Sachen, auch zu den Zusammenkünften des Ministerii, hiemit verordnet seyn, und das Consistorium an dem Orte, da das Ministerium zusammen kommt, gehalten werden.

41. Und

41. Und wil der Rath zu Rostock die Reverse so ihnen die Universität daselbst, wegen Einräumung etlicher Gemächer in diesem Kloster, vor dessen gegeben, gedachter Universität wieder zustellen.

42. Wie dann auch die Universität, hinführo dem Rathe kein Reverse mehr derentwegen zugeben verpflichtet seyn soll.

43. Es will auch der Rath den in der Stadt Rostock gelegenen Dobberanschen Hoff J. F. G. Befelshabern, und denn dazü verordneten Amptleuten zu Dobberan und Schwan, vor der Verseglung dieses Vertrages, zu gehorsamster Folge des darüber von der Kaiserl. Majestät an den Rath ausgegangenen Befehls wiederum einantworten, und J. F. G. in den Stand, darinnen Sie und deren Amptleute zu Dobbran gewesen, ehe denn der Rath solchen eingenommen, ohne einige Außbedingung, und Vorbehalt, wiederumb kommen, und dabey geruhiglich bleiben lassen.

44. Nachdem auch der Rath zu Rostock S. F. G. unterthäniglichen anbracht, daß die Stadt mit etlichen Schulden behaft, die Sie S. F. G. nahmhafft gemacht, und darauff unterthäniglichen gebeten, daß S. F. G. Ihnen gnädiglich vergönnen wolte, daß sie die Ziesen und Strand-Gelber vermöge einer in wehrender Handlung übergebenen Rollen, auff dreißig Jahr fortan einnehmen möch

möchten, darmit Sie Ihre obliegende Schulden desto füglich abzahlen, auch das Tieffe im baulichem Wesen erhalten könnte; Als haben S. F. G. dar auff die gebetene Einnehmung des Ziesen- und Strand Geldes auff solche dreyßig Jahr lang, welche auff Ostern zukünftig dieses 84ten Jahres anfangen sollen, und in den Ostern, wenn man schreibet 1614. sich endigen werden, denen von Rostock gnädiglich gewilliget, und nachgegeben.

45. Jedoch mit dieser außgedruckten Maaß und Bescheidenheit, daß hinführo zu keinen Zeiten, die von Rostock ohne fürgehende unterthänige und bittliche Ersuchung der Regierenden Landes Fürsten, und darauff von Ihnen erlangten Erlaubniß, einige Ziese und Strand Geld in der Stadt Rostock anzulegen, noch auch die jekige zu erhöhen, Macht haben sollen.

46. Immassen Sie denn auch vor Alters solches nicht bemehetiget gewesen, und vermöge Ihrer vor vielen Jahren von Sich Anno 1496. und hernacher gegebenen Reverfalen, wann Sie Ziesen anlegen wollen, dasselbe von der Herrschaft, durch unterthänige Bitte zuvor erlangen müssen; Dessen Sie sich denn auch jeko noch laut und Einhalt Ihres, S. F. G. hierüber zugestellten Revers ferner vorschrieben, und vorpflichtet.

47. Und hie entgegen, daß S. F. G. Ihnen solche

solche dreysig Jährige Einnahm der Ziesen, und Strand-Geldes vergünstiget, haben die von Rostock, S. F. S. und deren Nachkommen, den Regierenden Landes-Fürsten zu Mecklenburg sämptlich Fünffhundert Gulden, vier und zwanzig Schilling, zu Recognition Selde Jährlichen zugeben sich erböhren und zugesagt.

48. Welche Fünffhundert Gulden jedes Jahrs in der Wochen, nach den heiligen Ostern, gegen gebührender Quittung gezahlet, in der Herzogen Hoff-Lager eingantwortet, und auff die fünfftige Ostern des 85<sup>ten</sup> Jahres, darmit angefangen, und der erste Termin solches Recognition-Geldes alsdann erleget werden soll.

49. Es soll aber hinführo mit Einnahm der Ziesen und Strand-Gelds, in Rostock, zu Verhütung alles Verdachts, dermassen gehalten werden, daß sechs besondere, wolbeglaubte, Erbgeseffene Personen von der Bürgerschaft zu Casten-Herrn, und Einnehmern dieser Uffkünften durch die Hundert-Männer, wegen der Gemeine, erwehlet, und Ihnen alleine, auff vorher geschwornen Eyd, der dem obgemeldten, S. F. S. jeko gegebenen Revers einverleibet, solche Einnahm befohlen, auch eine besondere Caste darinnen die Ziesen und das Strand-Geld eingesamlet, und darinnen verwahret, untergeben werde.

Ⓔ

50. Und

50. Und soll dasjenigt, so die Accisen und das Strand-Geld künfftig tragen wird, zu nichts anders angewendet werden, als zu Berrichtung des obgemeldten den Landes-Fürsten jeko angebotenen und versprochenen Recognition-Geldes, zu Erhaltung des Tieffs, und zu Abzahlung der Stadt-Schulden, und der Zinse, die darauff Jährlichen gehen, und abgetragen werden müssen.

51. Würde aber auch innerhalb der obberührten Dreyßig Jahren die Noth und Gelegenheit in der Stadt Rostock also vorkommen, daß die igo Ihnen vergönnete Accisen zu erhöhen, oder auch nach Außgange der Dreyßig Jahr die Stadt fernerer Anlegung der Ziesen, und des Strand-Geldes benötigt seyn würde; So soll der Rath den Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten, darauff wollen und werden S. F. G. und deren Nachkommen, zu jederzeit der Stadt die gesuchte Erhöhung der Ziesen, oder fernere Anlegung deren, gegen Überreichung gewöhnlichen Reverfal-Briefes, verwilligen.

52. Und wollen alsdann J. F. G. mit Sechs hundert Gulden Jährlichen Recognition-Gelde, jeden Gulden zu 24. fl. Lübsch gerechnet, in Gnaden friedlich seyn.

53. Welche Sechs hundert Gulden Re-  
co-

cognition. Geldes auch der Stadt Rostock zu keinen Zeiten erhöhet, noch gesteigert werden sollen.

54. Was aber die Anlegung des hundersten Pfennings, Haus- und Kopff Geldes, und anderer dergleichen Bürgerlichen Collecten betrifft, damit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock alleine, und nicht zugleich auch der frembde Mann, belegen, und mit beschweret wird, soll die Stadt Rostock dieselbe, tam propter commodum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis, auch unersucht der Regierenden Landes Fürsten, nach wie zuvorn, Ihrer Gelegenheit nach, anzulegen und zu gebrauchen, Macht haben.

55. Und da einiger Mißverstand, zwischen dem Rathe, und der Gemeine über der Einnahme, und Ausgabe der Stadt Einkünfften, oder auch von wegen Anlegung der Collecten, künsttlich entstanden, und derselbe unter Ihnen selbst, oder durch Unterhandlung der benachbarten Städte, nicht könnte aufgehoben werden, sollen Sie derenthalben für die Regierende Landes Fürsten, zu Güthe und Rechte zustehen schuldig seyn.

56. Weiter soll hinführo einem jederm der sich durch des Rathes zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermeynet, an das Mecklenburgische Hoffgerichte, oder auch an einen Erbaren Rath zu Lübeck, nachfolgender Gestalt zu appelliren frey stehen.

57. Als erstlich, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkäntnissen oder Decreten so von dem Rathe zu Rostock selbst, oder auff vorher gehabte Rechts-Belehrung, ausgesprochen und eröffnet worden; In peinlichen und Griminal-Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die Klage und Haupt-Sache nicht über Siebenzig Gulden Haupt Summen Mecklenburgischer Wehrung, einen jeden Gulden zu 24. fl. Lübsch gerechnet, sondern dieselbige Summa oder darunter wehrt wäre. Desgleichen in allen und jeden Sachen, allda klare Verschreibungen in der Stadt Rostock Grund-Zeug und Gerichts-Büchern, vorhanden, oder, da die gefürderte Schuld bekäntlich, oder dieselbe sonst scheinbar, und richtig, ob gleich solche Sachen und Forderung weit ein mehrers, als siebenzig Gulden antreffen. Und dann auch von Endes Handen, Aliment-Sachen, alten, und neuen Gebäuden, Wasserlauffen, heimlichen Gemächern, oder was sonst zu Schaden und Deformat der Stadt gereichen kan, an die Regierende Herzogen zu Mecklenburg, oder J. F. G. Hoffgerichte, noch an den Rath zu Lübeck, nicht appelliren, sondern dieselbige Urtheil, Erkäntnis und Decret von dem Rathe zu Rostock, der Herzogen zu Mecklenburg und J. F. G. Hoffgerichte unverbindert, exequitet, und vollenstreckt werden sollen.

58. Was aber andere Bürgerliche Sachen belan-

belanget, in welchen sonst, vermöge der Rechte, appelliret werden kan, soll einem jeden, von des Rathes zu Rostock End-Urtheil, oder auch Ben-Urtheil, so die selbig die Krafft eines End-Urtheils in sich hätte, an das Mecklenburgische Hoffgerichte, oder an obgedachten Rath zu Lübeck, zu appelliren frey stehen.

59. Der Rath die Appellation unwegerlich deferiren, und der Appellant schuldig seyn, die Appellation für dem Rathe zu Rostock mit Zehen Gulden zubelegen, und daselbst, auch in offenem Gerichte nachgesetzten Appellation-End zu schweren:

Ich schwere, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht appellire in Gemüth und Meinung, die Sache durch meine Appellation aufzuhalten, sondern in Hoffnung und Zuversicht, besser Recht zuerlangen, als die vom Rathe zu Rostock gesprochene Urtheil mitbringet; Und daß Ich die Appellation so viel mir möglich zur Endschaft befördern will; So wahr mir Gott helfe, durch Iesum Christum, Amen!

60. Und Seine Appellation am ersten, oder je nachfolgendem Mecklenburgischem Hoffgerichts-Tage, Inhalt des Anno 1570. in Druck verfertigten Mecklenburgischen Hoffgerichts-Ordnung, anhängig zu machen.

61. Würde aber der Appellant den Appellation-End auff dem von Rathe zu Rostock Ihme dazu

angesehem Gerichts-Tage nicht leiste, oder das Appellation-Geld alsdann nicht erlegen, oder auch in vorbestimmter Zeit seine Appellation mit Ausbringung der Ladung nicht anhängig machen, so soll der Appellant der Appellation, ipso Jure, ohne einige ferner rechtliche Erkenntnis und Erklärung verlustig seyn, und die Urtheil, davon an das Hoffgericht appelliret, vom Rath zu Rostock exequiret, und vollstreckt werden.

62. Da aber einer der streitigen Partheien in einem Punct des Urtheils an das Hoffgerichte; Der andere aber im andern Punct desselbigen Urtheils an den Rath zu Lübeck appelliren, oder unterschiedliche Appellanten solchs in einerley Sachen thäten; So soll die ganze Appellation-Sache an das Gerichte, dahinerstlich appelliret worden ist, gänglich devolviret und erwachsen seyn, auch daselbst allein anhängig gemacht, verfolgt, und erörtert werden.

63. Würde auch der Rath zu Rostock, oder ein Rostocker Bürger und Einwohner umb Verschickung der Acten so in Ihren Rechtfertigungen am Hoffgerichte eingekommen, bitten, so sollen die Acta in beyder Partheien, oder deren Syndici und Anwaldden Bessehn, für des Hoffgerichts Notarien inrotulirt, und die inrotulirte Acten an eine Juristen-Facultät oder Schöpffen-Stuell, da sich zuvor kein Theil in der Sachen Rathes oder Rechtens befraget hat, auf der rechthangenden Partheien gleichen Untersuchen

sten verschicket, und so bald die Belehrungs-Urtheil am Hoffgerichte eröffnet, Ihme vollkommene unveränderte Abschrift der eingekommenen Belehrungs-Urtheil, sampt dem Schreiben so an die Juristen-Facultät oder Schöpffenstuel umb Verfassung der Urtheil abgangen, von den Gerichts-Notarien mitgetheilet werden.

64. Und so wol dem Rathe, als Rostockischen Bürgern freystehn von der Hoffgerichts-Urtheil, es sey dasselbige daselbst, oder von einer Juristen-Facultät, oder Schöpffenstuel verfasst, an das Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren, und des Hoffgerichts-Notarien, in Krafft dieses Vertrags, befehliget seyn, dem appellirendem Racht, oder Rostockischem Bürger die Abschrift aller Acten, so zu der Appellation-Sachen gehörig, mitzutheilen, und die dafür entrichtete Gebühr oder Tax auff die Acta zu verzeichnen.

65. So soll auch die Execution des appellirten Urtheils, bis dasselbe am Kayserl. Cammer-Gericht bestätigt wird, eingestellt werden, ungeacht daß der Appellant am Kayserl. Cammer-Gerichte weder Compulsoriales noch Inhibitiones an die Regierende Mecklenburgische Herrschaft, oder J. F. S. Hoffgerichte aufgebracht hätte, sondern es soll der anhängig gemachten Appellation, Inhalts der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung gesetzten Frist und

und Fatalien des Rechten, Ihr freyer Lauff gelassen werden.

66. Es soll aber darentgegen, das an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirende Theil, sampt Seinen Consorten. es sey der Rath oder Bürger, am nähern Hoffgerichts Tage, nach eingewandter Appellation, die Appellation mit funffzehen Gulden Mecklenburgischer Wehrung, belegen, und vorgesezten Appellation End unwegerlich leisten, und darüber, ob Er gleich der Appellation am Kayserl. Cammer-Gericht fällig erkläret, und der Appellatus zu Erstattung der Gerichts-Kosten verdammet würde, weder von F. S. zu Mecklenburg, nach deren Hoffgerichte, mit keiner andern Geld-Straffe belegt, oder sonst beschweret werden.

67. Mit der Vergleitung der Privat-Personen in der Stadt Rostock, soll es hinführo dergestalt gehalten werden: Würde jemand, Er sey Bürger, Einwohner oder ein Frembder in der Stadt Rostock wieder die ganze Gemeine, oder wieder ein oder mehr Privat-Personen, so der Stadt Jurisdiction, unterworffen, oder auch in dem Fall, da ein Rath begangener Verbrechen und Mißthat halber ex officio procediren oder verfahren thäte, eines Seilts bedürffen, so soll Er das Seilte bey dem Rathe Ihme dasselbe, vermöge habender Jurisdiction mitzutheilen, und nirgends anders, zusuchen schuldig seyn.

68. Da

68. Da aber der Rath demselben das gesuchte Seleidt abschlagen und verweigern würde; So soll Ihm bey den Regierenden Landes-Fürsten, oder J. F. S. Hoffgericht, umb Seleite anzuhalten, frey stehen, und auff fürgehende Bescheinigung, daß Er bey dem Rathe umb das Seleidt angelanget, und nicht erhalten können, Ihme dasselbe von J. F. S. oder deren jetztgedachtem Hoffgericht gegeben werden.

69. Wie dann auch J. F. S. und deren Hoffgericht in der Stadt Rostock billig zu Seleiten haben, da jemand wieder den Rath und Gemeine zusammen eines Seleits benötigt sein würde.

70. Item, da ein Rath und Gemeine, unter sich selbst in Weitleufftigkeit gerieten, und der eine oder der ander Theil bey J. F. S. oder deren Hoffgericht, umb ein Seleite zubitten von nöthen hätte.

71. In welchen obgesetzten Fällen allen J. F. S. gnädiglich gewilligt haben, daß die Abschrift der ganzen Supplication, und der dazu gehörigen Verlagen derjenigen die das Seleite suchen, dem Rathe zu Rostock aus der Fürstl. Cansley oder Hoffgericht, zugeschickt, und Sie mit Ihrem Gegenbericht, den Sie innerhalb Sechs Wochen nach empfangen

pfangenen Befehlich und angeheffter Supplication, einzuwenden, gehöret werden sollen.

72. Darauff J. F. S. und deren Hoffgericht, nach Gelegenheit des eingekommenen Be-richts derer von Rostock, in Mittheilung des Ge-leits sich der Gebühr zu bezeigen wissen werden.

73. Und da ein Geleit zu geben, soll dassel-be nicht anders, dann in nachfolgender Form, so wol in der Hoff-Cansley, als auch am Hoffgerichte auß-gehen:

**S**ON Gottes Gnaden Wir N. N. Herkog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß Wir aus Ursachen Uns fürbracht, und Uns dazu bewegende N. sampt Seinem Weibe, Kindern und Dienern, auch Ihrer aller Haab und Gütern, so viel Sie deren in Unsern Fürstenthümern und Landen iezo haben, oder künfftiglich mit rechtmäsi-gem Titul überkommen möchten, im Unser Fürst-lich frey sicher Geleite vor unrechtem Gewalt zum Rechten, und nicht weiter, gnädiglich auff- und an-genommen haben, nehmen Ihnen nochmahls auff und an, in Unser Fürstl. frey sicher Geleite für un-rechtem Gewalt zum Rechten, jedoch also, und dergestalt, daß Er einem jedem, der Ihn bürglich o-der peinlich zu besprechen hat, vor den Gerichten, dar-

darunter Er, vermöge der Rechte und Unser Hoffgerichts-Ordnung dingpflichtig ist, Recht gebe und nehme, und sich gegen männiglich gleitlich halte. Und gebieten darauff allen und jeden unsern Untertanen aller Stände, auff dem Lande und in den Städten, und sonst in gemein allen andern, so sich unsers Schutzes gebrauchen, und unsernthalben thun und lassen sollen, und wollen, daß Sie N. bey solchem Unserm Fürstl. Geleite, vor Gewalt zum Rechten, gänglich bleiben, und des ruhiglich gebrauchen, und geniessen, und Ihn darüber mit der That, wieder Recht nicht beschweren, noch durch andere beschweren lassen; Als lieb einem jeden sey unsere Ungnade und Straffe, nemblich N. N. Sünden, zu vermeiden, welch ein jeder, so oft Er freventlich wieder diß Unser Geleite thäte, halb Unserm Fisco, und halb dem vergleitetem unnachlässig zu bezahlen, versallen seyn soll. Urkundlich 2c.

74. Es sollen aber die Rostockische Bürger oder Einwohner in mittler Zeit, daß Sie umb das Geleit suppliciren, in der Stadt Rostock von dem Rahte bey Pœn des Rechtens, nicht vergewaltiget werden.

75. Wie dann auch hinwieder die Supplicanten, so wol vor als nach erlangtem Geleite sich friedlich, und gleitlich zuverhalten, verpflichtet seyn sollen.

76. So wollen auch J. F. G. diejenigen, so aus der Stadt Rostock, oder auch aus andern Ansehe-Städten, Ihrer Mißhandlung halber verfestet, aus Ihrer Cankley oder deren Hoffgericht nicht vergleiten lassen.

77. Da aber jemand aus der Stadt Rostock, Seines Ungehorsams halber und ex capite Contumaciae alleine verfestet wäre; So soll der verfestete, wenn Er Seinen Ungehorsamb, nach Vernehmung der Camer-Gerichts-Ordnung, zu purgiren erbötig, von dem Rathe dazu in der Stadt Rostock, vergleitet werden.

78. Und so bald der Verfestete Seinen Ungehorsamb purgiret hat, von der feste gänglich erlediget seyn, und nach wie vor, Seiner Ehren und guten Leynuths halber, redlich und untadelhaftig bleiben, und geachtet werden.

79. Würde aber der Rath zu Rostock dem Verfestetem, so zu Purgirung Seines Ungehorsams umb ein Geleit bittet, solches versagen, so sollen die Regierenden Landes-Fürsten, oder deren Hoffgericht Ihnen obgesekter massen, zu vergleiten haben.

80. Da auch der Vergleite, nach erlanctem Geleit den Rath auff den Gleitbruch am Mecklenburgischen Hoffgericht alleine, oder neben dem Fiscal beklagen, und jetztgemeldter Rath von der Klage losgesprochen würde, so soll der Kläger unange-

angesehen aller seiner Behelf- und Entschuldigung dem Rathe zu Rostock in dem Absoluter Urtheil, auch in die geursachten Gerichts-Kosten vertheilet, und solche dem Rathe auff Richterliche Erkantniß und Mäßigung zu bezahlen schuldig seyn, darüber auch dem Rathe, Klägern nach erhaltener Absolution der ungegründeten Bezichtigung, und zur Ungebühr erhobenen Rechts-Processen halber injuriarum zu besprechen, unbenommen.

81. So ist auch gewilligt, daß die Bürger zu Rostock wegen Ihrer in den Fürstl. Aemptern habenden Land-Güter, vor dem Rathe daselbst in erster Instantz belangt, und besprochen werden mögen.

82. Doch also, daß derjenige, so sich durch des Rathes Urtheil beschweret zu seyn erachtet, von demselben nicht nach Lübeck, sondern an J. F. G. Hoffgerichte appellire.

83. Und daß die Urtheil die hierüber ergehen, Sie seyn von dem Rathe zu Rostock, im Hoffgerichte, oder an dem Kayserl. Cammer-Gerichte gesprochen, ohne Mittel den Fürstl. Befehlshabern der Aempter, darunter die beklagte Güter liegen, ohne einige Verhinderung oder Zuordnung des Rathes, zu exequiren, gelassen und befohlen werden.

84. So mag auch die Stadt Rostock, nach, wie zu vorn den Landstrassen-Räubern, welche den

reisenden Mann oder dessen Güter beschädigen, ver-  
gewaltigen, oder berauben werden, durch das gan-  
ze Fürstenthumb Mecklenburg unerfücht der Lan-  
des Fürsten, und eines jeden Orts Gerichts Ver-  
walten, nachjagen dieselben fahen, greiffen, und den  
Amptleuten und Verwaltern der Gerichte, in wel-  
chen die Strassen Räuber, durch der Rostocker Ab-  
geordneten beschlagen worden, über antwortē lassen.

85. Und sollen die Fürstl. Amptleute, und  
alle andere Gerichts Verwaltere, bey Vermen-  
dung der Landes Fürsten Ungnade und Straffe des  
Rechtens, verpflichtet seyn, dem Rathe zu Rostock  
über solche in Haft gebrachte Strassen Räuber,  
mit Vorwissen Ihrer Herrschafft, unparthenliches  
schleunigs Recht, nach Einhalt des Heil. Römischen  
Reichs peinlicher Gerichts Ordnung jederzeit mit-  
zutheilen.

86. Es soll aber dem Rath zu Rostock, die  
in den Fürstl. Amptern, und anderen Mecklenbur-  
gischen Gerichten, ausserhalb Ihrer Dörffer und  
Gebiete, betretene Strassen Räuber in die Stadt  
Rostock zubringen, und sie daselbst straffen zu las-  
sen, hinführo verboten seyn.

87. Würden aber die Amptleute, oder Ge-  
richts Befehlhabere nicht angetroffen, oder die ge-  
fangene Strassen Räuber nicht annehmen wollen;  
So sollen es die von Rostock der Landes Herrschafft  
zu

zuerkennen geben, und mittlerweile die Gefangene in den Gerichten darinnen Sie betroffen, bis die Gebühr darüber von den Landes-Fürsten angeordnet und geschaffet, verwahren lassen.

88. Alldieweil auch die Form des Eydes den die Bürger der Stadt Rostock, der Regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrschaft, und dem Rathe daselbst schweren, in obgesetztem Vertrage, in S. Gleichergestalt dann auch diejenigen, so in der Stadt Rostock Bürger werden zc. mit außgedruckten Worten gesetzet. So soll hinführo solcher Bürger-Eyd von denjenigen, die künfftiglich zu Bürgern angenommen werden, eben mit denen Worten, wie der Bürger-Eyd daselbst gefasset, ohne einiges ab- oder zuthun, geschworen werden.

89. Gleichergestalt soll auch, nach wie zuvorn, denen Bürgern und Einwohnern zu Rostock unverbindert, frey, und unverweiglich seyn, wieder den Rath an die Regierende Herzogen zu Mecklenburg jederzeit zu suppliciren und zu recurriren, zu klagen, und Ihre Beschwerung vorzubringen, und soll Abschrift der ganken Supplication, nach gemeinem Sankten-Gebrauch, dem Rath zugeschickt, Bericht darauß erfordert, und ferner damit verfahren werden; Wie solches in S. Wo auch ein Bürger oder Einwohner wieder den Rath zc. in obgedachtem Erb-Vertrage, versehen ist.

90. Da

90. Da auch jemand in oder aufferhalb des Rathes einen Bürger oder Einwohner zu Rostock das suppliciren, klagen und recurriren an die Landesfürsten, wehren, Ihn darin in einigerley Weise hindern, oder auch dem Supplicanten dasselbige verweisslich auffrücken, und vorwerffen würde; So soll dem Supplicanten frey stehen, seinen in der Stadt Rostock gefessenen Gegentheil derowegen für dem Rathe zu Rostock zu beklagen, da dann der Beklagte auff geschehene Aufsführung, dem Kläger, nach Gelegenheit der Verbrechen in eine willkührliche Straffe, und zu Erstattung der Gerichts-Kosten vertheilet werden soll.

91. Und da der Kläger, oder der Beklagte durch des Rathes zu Rostock hierüber eröffnete Urtheil sich beschweret zu seyn vermeinte, und sich der Appellation gebrauchen wolte; So soll der beschwerte Theil von des Rathes Urtheil an das Mecklenburgische Hoffgericht, und nicht nach Lübeck, jedoch gegen Entrichtung des Appellation-Geldes, und Leistung des Appellation-Ends zu appelliren schuldig seyn.

92. Da auch ein Rath zu Rostock für dem Mecklenburgischem Hoffgerichte verhalten belanget, und zu vertheilen seyn würde; So soll Klägern, nach geschehener Aufsführung, auch eine willkührliche Straffe wieder jekt gemeldten Rath zuerkant werden.

93. Würd

93. Würde aber der Kläger seine Klage über den beklagten Rath, oder auch Privat-Personen diesfalls nicht erweisen; So soll der Kläger dem Beklagtem in dem Absolutori-Urtheil zu Erstattung der aufgewantten Gerichts-Kosten, aller dawieler angezogenen Einrede unangesehen, vertheilet werden, und dieselbe den Segentheilen, auff vorgehende Richterliche Mäßigung, zu bezahlen schuldig seyn.

94. Es will auch der Rath die Fürstliche Mandata und Befehliche so die Regierende Landes-Fürsten nach fürfallender Gelegenheit, in der Stadt Rostock anzuschlagen, oder von der Cangel abkündigen zu lassen Ihnen zuschicken werden, publiciren, und anschlagen lassen; Inmassen dann auch solches in obgedachtem Erb-Vertrage in S. gleicher Weise, wann die Regierende Landes-Fürsten, nach fürfallender Gelegenheit zc. ausdrücklich versehen ist.

95. Als soll und will auch der Rath zu Rostock die im 74. Jahre publicirte Rostockische Policcy und Gerichts-Ordnung, so viel sich inder nach der Stadt Gelegenheit leyden will, und möglich seyn wird, der Fürstl. Mecklenb. Policcy- und Gerichts-Ordnung; Insonderheit aber in Erbschaften Abtheilung der Kinder, und Vormundschafts-Sachen gemeß und gleichförmig machen.

96. Auch die Ampts-Kosten bey den Aemptern und Gülden, gänglich abschaffen.

97. Imgleichen dann auch der obgedachte  
E
Rath

Rath ein beständiges Stadt-Recht verassen und so  
 woll die <sup>revidirte</sup> Rostockische Policcy, und Gerichts-  
 Ordnung, als das verfassete Stadt-Recht, innerhalb  
 zween Jahren nach Dato dieses Vertrags, in den  
 offenen Druck verfertigen lassen wil.

98. Es wollen auch die von Rostock einem  
 jedem Regierendem Meckl. Landes-Fürsten einen  
 Rüstwagen zu deren Reisen außershalb Landes, auff  
 Ihr Begehr und Erfordern, unweigerlich zuschicken.

99. Sonsten soll es mit Bestellung der  
 Stadt-Landgüther, laut und Einhalt der darüber  
 in obgedachtem Erb-Vertrage in S. 34. Was dann  
 der Stadt-Gemeine Land-Güther betrifft zc. gesche-  
 hener Vernehmung, gehalten;

100. Und die Verwaltung derselben, als  
 auch der Apothequen, Wein-Kellers, und aller ander  
 der Stadt-Aempter dermassen angeordnet werden,  
 daß dabey keine Eigennüßigkeit gebraucht, alle Un-  
 kosten auffß genaueste eingezogen, Und was die Land-  
 Güther, und alle andere Stadt-Aempter tragen,  
 dem Rathe, und etlichen von den Hundert-Männern  
 aus der Gemeine dazu verordneten Bürgern Jähr-  
 lichen berechnet werden, und da über die nothwen-  
 dige Bestellung der Stadt-Regierung etwas erübrig-  
 get werden kan, dasselbe soll zu Bezahlung der oblie-  
 genden Schulden, und andere der Stadt nothdurfft  
 mit angewendet, und gefehret werden.

101. Und mag hinführo ein jeder Bürger;  
 und

und Einwohner zu Rostock, gang Korn, auch ohne zuvor vom Rathe gebetene und erlangte Erlaubniß, außschiffen; Jedoch wann Mißwachs einfället, soll derjenige, so gang Korn außschiffen will, dasselbe den Bürgermeistern, der Armuth zum besten, zuvor anmelden.

102. Ferner ist abgeredet, daß die Stadt Rostock das Landstrassen-Gericht, auff dem Stadt-Felde, so zu Anfang des Bartelstorffischen, Kassebomischen, Sildemoischen, Bistowischen, Grossen-Schwabe und Bramowischen Feldern sich endiget, haben soll.

103. Da auch die Land- und Heerstrassen durch der Stadt Rostock, oder deren Hospitalien-Dörffern in denen die Stadt oder Hospitalien die Gerichts-Gewalt hätten, durchgiengen; So soll der Rath das Gericht innerhalb der Stadt-Dörffern, und die Vorsteher der Hospitalien dasselbe innerhalb der Hospitalien-Dörffern, auff den Landstrassen sowol, als auff den Bey-Holz- und Dorffwegen haben.

104. Aber Außerhalb den Rostockischen Stadt- und Hospitalien-Dörffern, soll das Landstrassen-Gericht in den Land- und Heerstrassen, bey den Regierenden Landes-Fürsten, bleiben.

105. Jedoch haben hochgedachte S. F. S. gewilligt, weil das Rostockische Stadt-Feld für dem Mühlen-Thor an dem Schlagbaum sich endiget, daß

Sechzig Ruthen daselbst außerhalb des Schlagbaums der Stadt zugemessen, solcher Ort, da die Sechzig Ruthen ausgehen, mit Scheide-Steinen vormahlet werden, und das Landstrassen-Gerichte darauß vergönnet, und eingeräumet seyn soll.

106. Damit auch künftig Mißverstand bey dem Landstrassen-Gericht verhütet werde; So sollen Wahlsteine, da das Rostockische Stadt-Feld sich endiget, und die Feldmarken vorgemeldter Dörffer anfangen, von dem Rathe, in beysein der Mecklenb. Amptleute zu Ribbenik, Güstrow, Schwan, und Dobbran, an den Landstrassen fürderlichst auffgerichtet, und gesetzt werden.

107. Und mag der Rath, Vorsteher der Hospitalien und Bürgere, nach, wie zuvorn, die Wissethäter aus Ihren Land-Güthern in die Stadt über Landstrassen, der Regierenden Mecklenb. Herrschaft unersucht, bringen lassen;

108. Und soll der Rath in peinlichen Sachen, mit Zuziehung der Vorsteher, die Cognition;

109. Die Execution aber der Rath allein haben, die Geldstraffen aber den Hospitalien bleiben.

110. Die Bauren aber, welche aus den Fürstl. Amptern, oder aus der Mecklenb. Landsassen Gütern in die Stadt Rostock entlauffen, soll und will der Rath durch Ihre Stadt-Diener so wol den Fürstl. Amptleuten, als denen von der Ritterschaft auff deren Abfordern vor den Stadt-Thoren

ren innerhalb des Schlagbaums, hinfüro überantworten lassen.

III. Ingleichen will der Rath das angefangene Rövershägerische Windmühlen-Gebäude wiederumb abschaffen, und der Rechtfertigung, so Sie wieder die Mecklenb. Herren Vormünder am Kayserl. Cammer-Gericht derenthalben angestellt, sich begeben.

II2. Und soll der Stadt Rostock in deren Land-Güthern an andern Orten Windmühlen, jedoch einem jedem an Seinen Rechten unabbrüchig, zu bauen frey, und ungewehret seyn.

II3. Und sollen Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, vier Gewercken, und die ganze Gemeinde der vielgedachten Stadt Rostock, mit der Regierenden Mecklenb. Herrschafft, und dem gantzem Fürstl. Hause Mecklenb. auff geschehene unterthänige Vorbitt, und Vergleichung, hinfübro gegen Bezeugung alles pflichtschuldigen Gehorsams, von F. F. G. aller gnädigen Landes Fürstl. und Väterlichen Beforderung gewertig seyn.

II4. Es sollen auch alle und jede Rechtfertigung die F. F. G. wieder den Rath, oder der Rath wieder F. F. G. am Kayserl. Cammer-Gericht, oder sonsten principaliter, oder auch als Interessenten angestellet, hiemit gänglich cassiret und abgethan;

II5. Und dieser Contract sonsten der Stadt  
 E 3 Ro

Rostock, an anderen Ihren woll hergebrachten Privilegien, Statuten, habenden Rechten, höchsten und niedersten Gerichten, Frey- und Gerechtigkeiten, insonderheit auch dem obgedachtem Süstrowschem Erb-Vertrage unnachtheilig und unabbrüchig seyn.

116. Immassen dann auch gleichergestalt dieser Vertrag S. F. S. und allen nachkommenden Regierenden Herkogen zu Mecklenb. an dero Landes-Fürstl. Hoheiten, Obrigkeiten, Recht, und Gerechtigkeiten, an J. F. S. Erb-Stadt Rostock, allenthalben unschädlich seyn soll.

117. Über welchem Vertrag einem jedem Theil der Römischen Kaiserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn Confirmation außzubringen frey, und unbenommen.

118. Welches obbeschriebenes alles und jedes, so viel das Fürstl. Haus Mecklenburg betrifft, beken-  
nen von Gottes Gnaden Wir Ulrich / Herkog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. das es mit Unserm, als jeko Regierenden Mecklburg. Landes-Fürsten Wissen und Willen, also behandelt sey, und versprechen, gereden und loben demnach für Uns und Unsere Lehnsfolgere, und alle nachkommende Regierende Herkogen zu Mecklenburg, und wegen des ganzen Fürstl. Hauses Mecklenburg, bey Unseren Fürstl. Ehren, Würden, und wahren Worten, dasselbe alles  
fest,

fest, und aufrichtig zuhalten, zu vollziehen, und dem zu wieder, weder in noch aufferhalb Rechtens nichts zuzuchen, noch durch jemandes anders igo oder künfftig fürnehmen zu lassen.

119. Deßgleichen bekennen Wir Bürgermeister, Rath, Hundert-Männer, vier Gewercke, und die ganze Gemeine der Fürstl. Mecklenb. Erb-Stadt Rostock, für Uns, und unsere Nachkommen, daß alle und jede obbeschriebene Puncte und Articul, so viel derselben Uns, und die Fürstl. Mecklenb. Erb-Stadt Rostock belanget, mit unserm gutem Wissen, Willen, und Rathe vorgenommen, tractiret, behandelt, und beschloffen seyn; Bewilligen auch dieselbigen alle sampt und besonders, in Krafft dieses Vertrages. Gereden und versprechen, bey unsern Treuen, und Glauben, auch bey dem Wort der Wahrheit an Eydes statt, und bey denen Erbhuldigungs Pflichten, darmit Wir dem Fürstl. Mecklenb. Hause verwant seyn, dieselbe alle stets, feste, aufrichtig, und unverbrüchlichen zuhalten, zu vollziehen, denen stracks nachzuleben, und dawieder weder in noch aufferhalb Rechtens nichts zu suchen, noch durch jemand anders unsernthalben suchen, noch vornehmen zu lassen. Sonder Gesehrde.

120. Zu mehrer Urkund seynd dieser Verträge Drey gleiches lauts auffgerichtet, auff Pergament geschrieben, und von viel hochermelten Herzog Ulrichen zu Mecklenburg ꝛ. auch Herzogt Johans

bansen zu Mecklenburg ꝛ. Herkog Johan Albrechten ꝛ. milder Gedächtnis hinterlassenen eltesten Sohne, und den Abgeordneten der Stadt Rostock, unterschrieben, auch mit Seiner Herkog Ulrichen F. S. der obgemeldten Unterhändler, und dann mit der Stadt Rostock, und der vier Gewercken daselbst anhangenden grossen und gewöhnlichen Insiegeln, und Pittschafften bekräftiget. Geschehen zu Süstrow, Sonnabends nach Matthia, am lextem Februar. Im Jahr nach Christi Geburt Tausend Fünffhundert Vier und Achtzig ꝛ.  
Ulrich. S. S. Mecklenburg ꝛ. Johannes Herkog zu Meckelnburg ꝛ.  
*Manu propria st.* *Manu propria st.*

Berner Hane Joachim Krauß  
meine Handt. st. *Manu ppr. st.*

Hans Linsthow  
mhin Handt. st.

Johan Grammon  
meyne Handt. *Joach.*

Christoffer Bülkow  
*Manu propria.*

Marcus Lüschoou  
*Mppria subscript.*

Jürgen Schwarzklop  
*Mppria subscript.*

Lewyn Ryck  
*Manu propria.*

Joach.  
von der Lübe  
*Mppria.*

Veit Winkheim D.  
*Manu ppa. st.*

Jacob Lemmelen  
*Manu propria.*

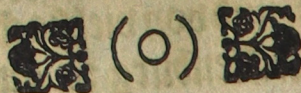
Fridericus Heine  
*Manu propria st.*

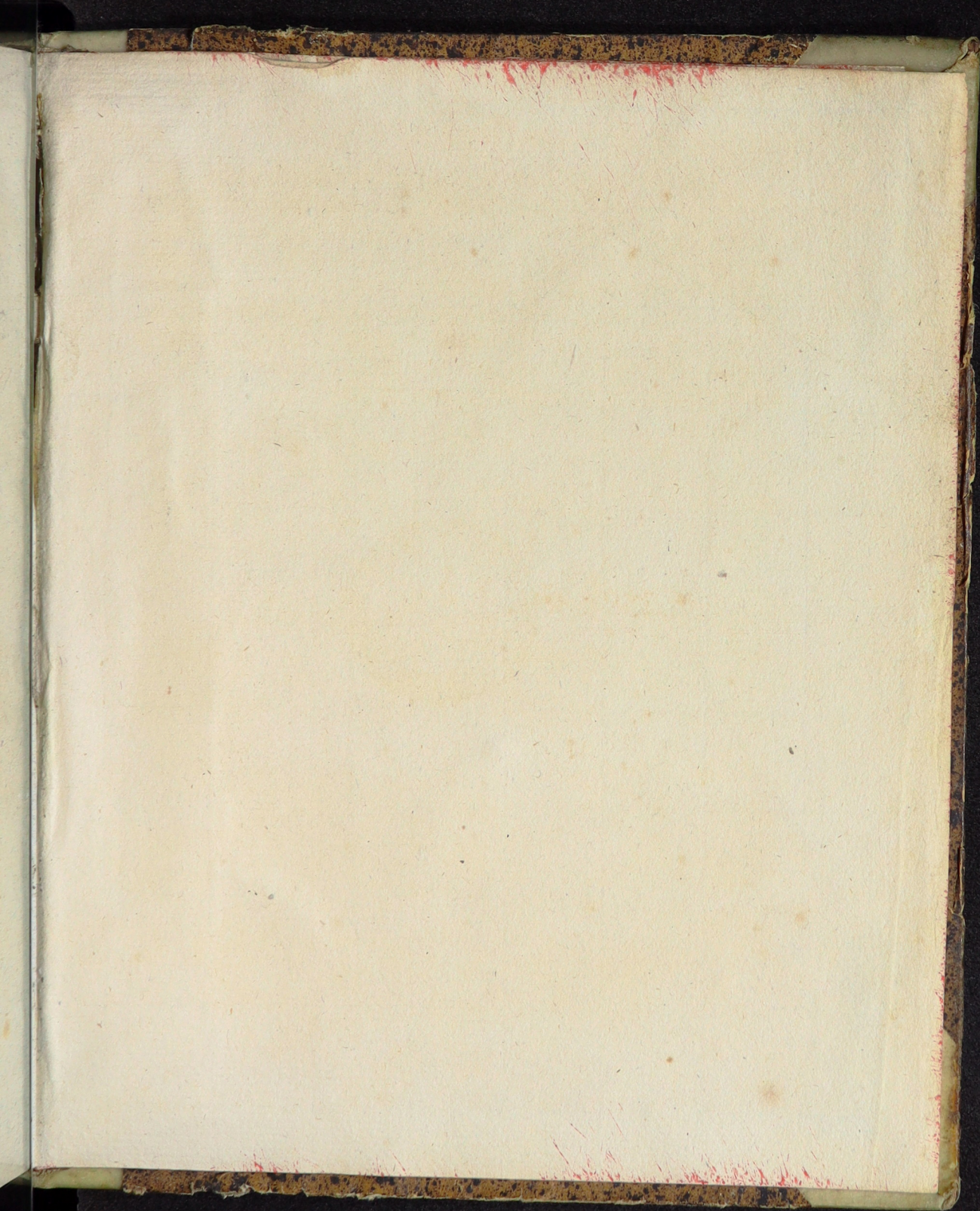
Henricus Camerarius  
*Manu propria st.*

Bernhardus Scharffenberg.  
*Manu propria subscript.*

Antonius Wilmssen  
*Mppria subscript.*

Hans Roenne







2  
LBMV Schwerin 33  
002 442 68X

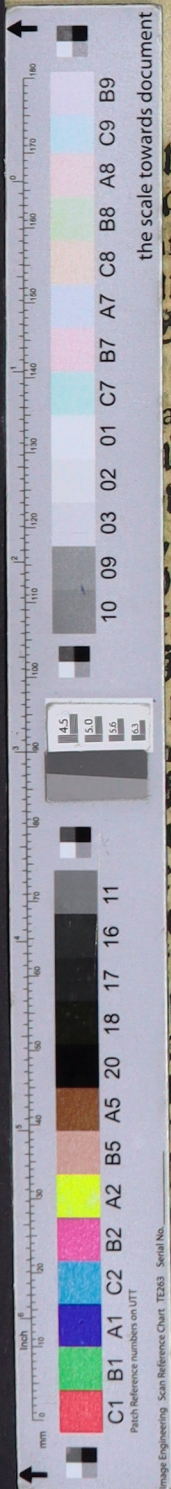




Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1775621294/phys\\_0046](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1775621294/phys_0046)





☉ ( 7 ) ☉  
In das Mecklenburgische Consistoria  
es der Appellant oder auch der  
istorii Urtheil zu lassen nicht ge  
in vom Consistorio an das Meck  
Berichte ferner provociret und be

ation aber in der Stadt Rostock  
ürsel. Mecklenburgische Assessorn  
ween darzu verordnete aus dem  
, hinführo verrichtet, und darin,  
halt der Instruction deren sich S.  
h zu Rostock den 13. Decembr.  
mar vereinigt verfahren, auch  
Deputirten mit dem Gelübde, so  
angeheftet, beleet werden.

h diese vier Deputirte, oder deren  
oder künfftig befinden würden,  
er Prediger Besoldung zuver  
e Ihr Bedencken J. F. G. und  
ock schriftlich einbringen, und  
scheidens gewarten.

auch die Caland - Güter in Ros  
ng der Prediger gehören; So  
h gedachte Caland - Güter der  
sfort vollentommlich abtreten,  
economy zu Versang und Scha  
Banordnen, noch beschaffen.

14. Gleis